GESAMTWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

UNTERNEHMEN (INKL. KULTURUNTERNEHMEN)

Lohnübernahme durch Kurzarbeitsentschädigung

Ausweitung der Kurzarbeit, insbesondere auf befristet und temporär Angestellte.

80 % des Lohnes.

Informationen und Formulare:
arbeit.swiss

Härtefallmassnahmen

Unternehmen, deren Tätigkeitsfeld nicht eindeutig oder nicht mehrheitlich kulturell ist:
Für den Teil des Umsatzes, der nicht in den kulturellen Bereich fällt:
Härtefallmassnahmen

SELBSTSTÄNDIGE (INKL. KULTURSCHAFFENDE)

Einnahmenersatz durch Entschädigung für Selbstständigerwerbende

Entschädigung bei Annullierungen von Engagements oder von eigenen Veranstaltungen.

Tagessatz von 196.– pro Tag.

Gesuche sind einzureichen bei
Ihrer Ausgleichskasse.

KULTURVEREINE IM LAIENBEREICH

Ausfallentschädigungen

Abschnitt 2 Covid-19-Kulturverordnung

Für Veranstaltungen mit einem Budget von mindestens 50'000.–, die einen Schaden von mindestens 10'000.– erleiden: Ausfallentschädigung wie bei Kulturunternehmen.

Gesuche sind einzureichen bei
Ihrem Kanton.

Finanzhilfen

Abschnitt 5 Covid-19-Kulturverordnung

Für Veranstaltungen mit einem Budget von weniger als 50'000.–

Finanzhilfe in der Höhe von höchstens 10'000.– pro Kulturverein.

Informationen und Anlaufstellen für Gesuche

ERGÄNZENDE MASSNAHMEN FÜR DEN KULTURSEKTOR

KULTURUNTERNEHMEN

LÖHNE DER ARBEITNEHMENDEN

AUSGLEICH DES FINANZIELLEN SCHADENS UND TRANSFORMATIONSPROJEKTE

Ausfallentschädigungen

Abschnitt 2 Covid-19-Kulturverordnung

Entschädigung finanzieller Schäden.
Max. 80 % des Schadens.
Gesuche einzureichen bei
Ihrem Kanton.

Transformationsprojekte

Abschnitt 3 Covid-19-Kulturverordnung

Finanzhilfen für Projekte, welche die strukturelle Neuausrichtung oder die Publikumsgewinnung zum Gegenstand haben.
Max. 80 % der Projektkosten.
Gesuche einzureichen bei
Ihrem Kanton.

Informationen und FAQ

KULTURSCHAFFENDE

EINKOMMEN

Nothilfe

Abschnitt 4 Covid-19-Kulturverordnung

Nothilfen für alle Kulturschaffende (nicht nur Selbstständige) zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten,- zusätzlich zu den Ausfallsentschädigungen für Selbstständige.

Höchstens CHF 196.– pro Tag.

Gesuche sind einzureichen bei:
Suisseculture Sociale

AUSGLEICH DES FINANZIELLEN SCHADENS

Ausfallentschädigungen

Abschnitt 2 Covid-19-Kulturverordnung

Entschädigung finanzieller Schäden für selbstständige Kulturschaffende.

Max. 80 % des Schadens.

Gesuche einzureichen bei
Ihrem Kanton.

Informationen und FAQ

AUSGLEICH DES FINANZIELLEN SCHADENS